



# Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags

---

★ QM- Prozess Graf Recke Stiftung → ab 5.6. 2013 ★

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©  [www.paedagogikundzwang.de](http://www.paedagogikundzwang.de)

---

## Vorbemerkung 1

### 4 Schlüssel zur Steuerung erf.versprechender päd. Prozesse

- 1. Krisenkommunikation und Reflexion** → Nachdenken über eine vergangene pädagogische Situation, vor allem gemeinsam mit anderen / Team
- 2. Achtsamkeit** → Form der Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden bzw. zu verringern
- 3. Wertschätzung** → verbunden mit Respekt, Wohlwollen, Anerkennung; zum Ausdruck kommend in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
- 4. Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung/ Eingriff in ein Kindesrecht

## Vorbemerkung 2 : Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Auch wenn Zweifel bestehen, ob das Recht stets ethischem Anspruch genügt, so ist dies doch für die Pädagogik zu fordern. **Konsequenz aus der Vergangenheit:** Ethik ist Teil der rechtlichen Zulässigkeit; Schlagen wäre -trotz Züchtigungsrecht- kein Erziehungsinstrument gewesen, wenn es als fachlich unverantwortbar(\*) erkannt worden wäre→ daher ist **Grundidee d. Projekts Pädagogik u. Recht die integriert fachlich- rechtl. Betrachtg:**

**Verhalten Verantwortlicher ist rechtmäßig, wenn auf der Basis fachlicher Verantwortbarkeit(\*) / Legitimität rechtliche Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte / Legalität.**

Sofern fachlicher Verantwortbarkeit(\*) nicht entsprochen ist, liegt Rechtswidrigkeit vor, es sei denn, es wird einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes / Jugendlichen begegnet.

---

(\*) Fachl. Verantwortbarkeit = nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

## Vorbemerkung 3

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters und der pädag. Haltung der / des PädagogIn sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



**Vorgeschichte:** im Vorfeld können Zuwendung und verbale *päd. Grenzsetzung* erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



**Ursache für Konflikte in der Beziehung** kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag Pädagogik - Zwang** sein, d.h. die beiden sehr unterschiedlichen Ziele:

- 1. Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig  
= *Pädagogik*
- 2. Aufsicht** → Eigen- oder Fremdgefährdung  
= *Zwang*

# I. Offene Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
  - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
  - Jugendamt- Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung/ § 42 SGB VIII
  - Landesjugendamt- Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie *Kindeswohl*, *Kindeswohlgefährdung* und *Gewalt* fachlich zu konkretisieren?
3. Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen? Wie kann ein einheitliches *Kindeswohl*- Verständnis erreicht und damit der Beliebigkeits- und Willkürgefahr begegnet werden?

## II. Ursachen unzureichender Handlungssicherheit unim. und mittelbar Verantwortlicher

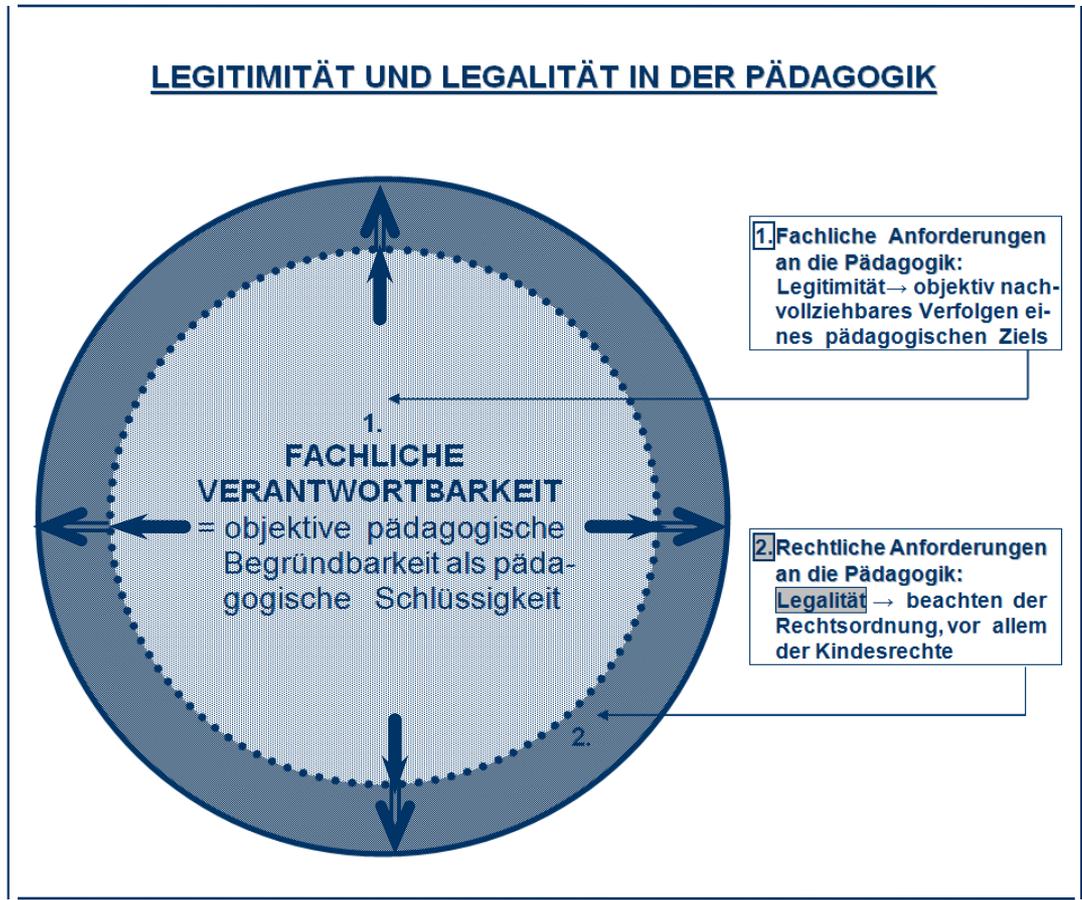
- Unzureichender Orientierungsrahmen i.S. der rechtlichen Erziehungsgrenze:  
**unbestimmte Rechtsbegriffe, nicht alle Kindesrechte gesetzlich geregelt**
- Kein Orientierungsrahmen i. S. der fachlichen Erziehungsgrenze, z.B. fachl. nicht konkretisierte unbestimmte Rechtsbegriffe:  
**fehlende Handlungsleitlinien**
- Für die Jugendhilfe: Doppelauftrag Hilfe - Kontrolle:  
**Zielkonflikt Pädagogik - Zwang (\*)**
- unklarer Begriff Trägerverantwortung:  
**unklare fachlich- pädagogische Verantwortung des Trägers**

---

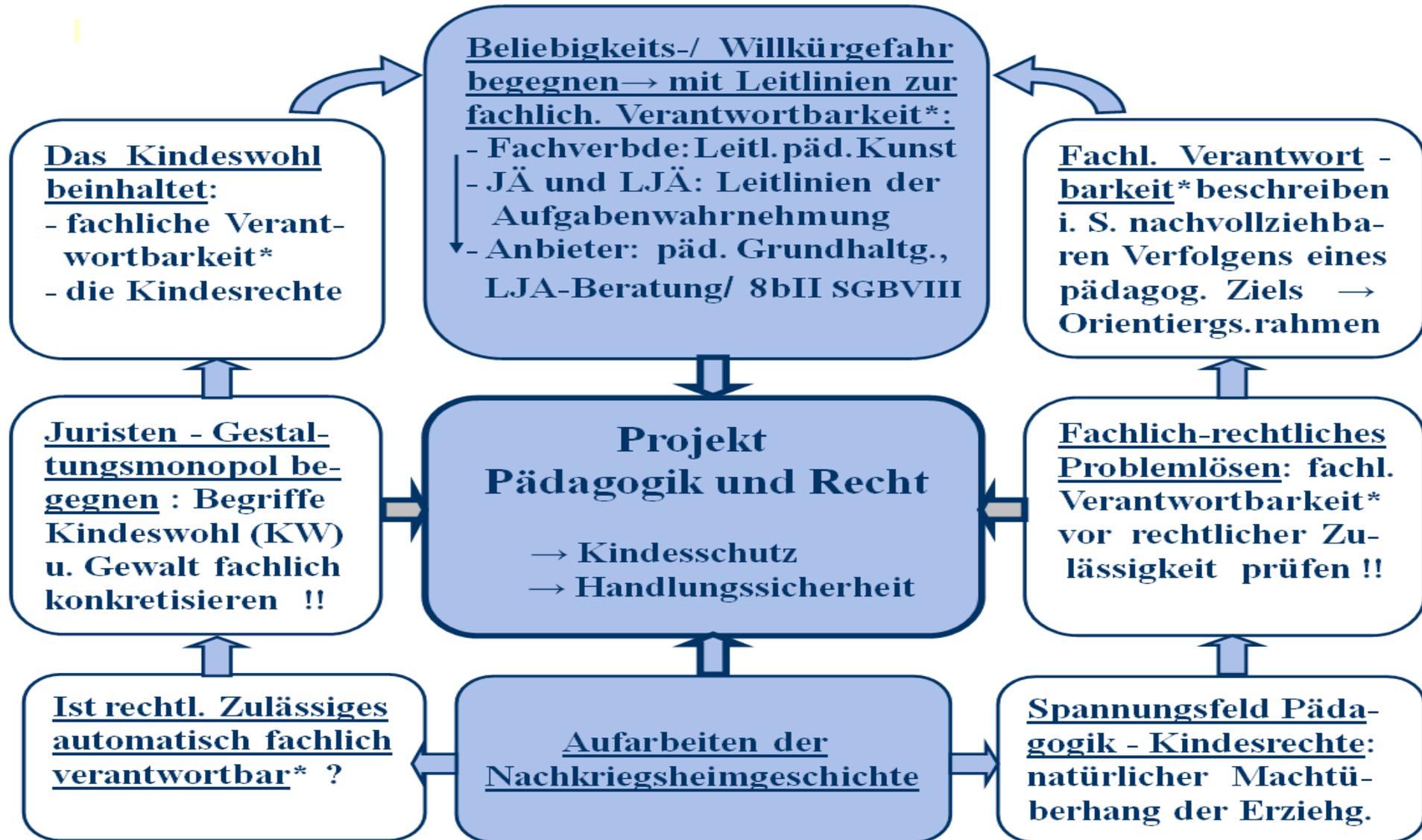
(\*) *Zwang* bedeutet Abwehr von Selbst- o. Fremdgefährdung des Kindes/ Jgln.

# III. Projektidee → Integriert fachlich- rechtliches Problemlösen in der Pädagogik (SGB VIII/ Eingliederungshilfe/ Schule/ KJP)

- Fachliche Verantwortbarkeit vor Legalität prüfen: Voraussetzung f. Kreativität
- Beispiel: Taschengeld und Schadensregulierung



# IV. Projektziel → Beliebigkeits- und Willkürgefahr reduzieren



# V. Kindesrechte im päd. Alltag/ Spannungsfeld Pädagog.-Recht

1. Abstrakte Rechtsebene / Kindesrechtekatalog
2. Praxisebene / Projektvorschläge im Spannungsfeld Pädagogik- Recht:

Kinderrechte entfalten ihre Bedeutg. im Spannungsfeld mit d. Erziehungsmacht. Es besteht ein natürlicher Konflikt zw. Erziehungsmacht und Kindesrechten, da jede päd. Grenzsetzg. in ein Kindesrecht eingreift. **Die entscheidende Frage lautet, ob der Eingriff kindesrechtverletzend ist.** Insoweit ist in fachlichen Handlungsleitlinien die fachliche Erziehungsgrenze als fachliche Verantwortbarkeit (päd. Schlüssigkeit) zu beschreiben: gegenüber Eltern/Sorgeber, JA, LJA selbstbindend in Agenda päd. Grundhaltung. Der Anbieter erklärt, wie er den Zielkonflikt Pädagogik- Recht löst: z.B. kann es fachl. verantwortbar sein, einem freundschaftlichem Kind einen Gegenstand wegzunehmen, um die Bedeutung des Eigentums zu verdeutlichen, der Anbieter erklärt jedoch, ob er von dieser Option Gebrauch machen will.

→ Im Ergebnis haben Kinder/Jugendliche ein Recht auf objektiv nachvollziehbares Verhalten in der Erziehung, d.h. auf Vermeiden von Willkür.

## VI. Handlungssicherheit u. Handlungsleitlinien/ § 8bII SGB VIII

Kinderschutz- Voraussetzung in *Einrichtungen* (Definition des §8bII über SGB VIII hinausgehend) ist die **Handlungssicherheit der PädagogInnen mittels *fachlicher Handlungsleitlinien***. § 8b II SGBVIII spricht von *fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls u. zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten* (Beratung durch Landesjugendamt). **Fachl. Handlungsleitlinien** erfordern aber objektivierende Strukturen fachl. Verantwortbarkeit, die den Strukturen der Rechtsordnung vorgeschaltet sind, auch aufgrund des natürlichen Spannungsfeldes Pädagogik - Recht .



Die fachlichen Handlungsleitlinien der Anbieter (§ 8b II SGB VIII) sollten ergänzt werden: durch bundesweite Regeln pädag. Kunst (Erz.ethik) und Leitlinien der JÄ/LJÄ, in denen diese ihr Kindeswohlverständnis im Kontext eigener Aufgabenwahrnehmung erläutern /z.B. Mindeststandards LJÄ.

## VI. Handlungssicherheit und Handlungsleitlinien/ objektivierende Strukturen des Projekts Pädagogik und Recht

Kinderschutz setzt einheitliches KWverständnis voraus: im Kontext obj. Strukturen, gelebt in Handlungsleitlinien als KW- Beurteilungsrahmen (\*).

Der auf d. Basis objektivierender Strukturen in *Handlungsleitlinien* gelebte KW - Beurteilungsrahmen(\*) entspricht dem für unbestimmte Rechtsbegriffe juristisch vorgesehenen *Beurteilungsspielraum*: unbestimmte Rechtsbegriffe werden idR gerichtlich unbegrenzt überprüft, es sei denn, es ist ein *Beurteilungsspielraum* eingeräumt. Für d.Pädagogik bedeutet das: wenn *Handlungsleitlinien* bestehen, überprüft das Gericht, ob diese dem KW entsprechen / z.B. Mindeststandds LJA

Handlungsleitlinien der Anbieter, Jugendämter/ Leistungsträger, LJÄ können auf folgenden obj. Strukturen des Projekts „Päd. u. Recht“ basieren:

1. Konkretisierung des Begriffs Kindeswohl (VII.)
2. Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung (VIII.)
3. Grenze zulässige - unzulässige Macht / Prüfschema zulässige Macht (IX.)

## VII. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl / KW

Warum beklagt sich d. päd. Fachwelt über d. *Gestaltungsmonopol der Juristen* (Sünker/ 7.11.12), wenn dem nichts entgegen gesetzt wird, z.B. Handlungsleitlinien, die das Kindeswohl konkretisieren? Warum wird die *Ächtung von Gewalt in der Erziehung* zur Kenntnis genommen, ohne eine fachl. Antwort darauf zu geben, was im nat. Machtüberhang d. Erziehung verantwortbares Verhalten ist, mithin keine *Gewalt* i.S. § 1631 II BGB? Welche Konsequenzen ziehen wir aus der Nachkriegsheimgeschichte, die aufgrund des Züchtigungsrechts Schlagen als Bestandteil der Erziehung begriff? Ist rechtlich zulässiges Verhalten automatisch als fachlich verantwortbar zu übernehmen?

Hierzu für die Jugendhilfe Prof. Sünker/ Uni Wuppertal im Dezember 2012:  
*Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren!*

## VII. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl/ KW

**Art 3 UN-Kinderrechtskonvention:** *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob von öffentlichen o. privaten Einrichtungen sozialer Fürsorge, Gerichten, Behörden oder Gesetzgebung getroffen, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.*

**KW** → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges, seel. Wohl und Vermögen des Kindes/ Jugendlichen*

**KW** → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Zweigliedrigkeit :

**1.Fachkomponente:** Nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels  
→ Hinweis: zu erläutern in Handlungsleitlinien

**2.Rechtskomponente:** Beachten der Kindesrechte  
→ Hinweis: nicht alle Kindesrechte sind ausreichend gesetzlich normiert

# VII. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl/ KW

## → das zweigliedrige Kindeswohl

**Wichtig:**  
der Begriff Kindeswohl ist keinesfalls im allgem. Sinn des Beachtens der Interessen von Kindern/Jugendln. zu verstehen, vielmehr in der Summe fachl. Verantwortbarkeit + Kindesrechte !

**2. DIE KINDESRECHTE**  
rechtliche Zulässigk.



## VII. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl / KW

Jeder für d. Kindeswohl relevanten Entscheidung liegt die Bewertung einzelner Situationen zugrunde, möglichst im Kontext eines KW- Beurteilungsrahmens:

- 1. Fachl. Handlungsleitlinien** (Anbieter) als päd. Grundhaltung/ §8b II SGBVIII auf der Basis von **Leitlinien pädagog. Kunst** (Fachverbände→ bundesweit)
- 2. Handlungsleitlinien** der JÄ und LJÄ zur **Aufgabenwahrnehmung**

So wichtig die päd. Haltung von PädagogInnen u. MitarbeiterInnen in JÄ / LJÄ ist, so haben sie doch die Pflicht, ihre Kindeswohlauslegung anhand objektiv. Strukturen zu reflektieren: i.R. fachlicher Verantwortbarkeit und Rechtsordnung → auf der Basis von Handlungsleitlinien. □ So kann der Beliebigkeits-/ Willkürgefahr begegnet werden. Wird ohne solche Reflexion entschieden, kann dies kindeswohlwidrig sein. □

## VIII. Strukturvorschlag Nr.2: Konkretisierung KW gefährdung

**KWG** → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden*

**KWG** → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit :

- **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- **BGH: Prognose andauernder Gefahr für das körperl., geist., seel. Wohl;** Prognose z.B. erforderlich bei Nichtwahrnehmen d. Erziehungsverantwortg. oder bei Vernachlässigung, d.h. wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden (Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelische Unterversorgung)
- **andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die ein Jugend- od. Landesjugendamt in pädag. schlüssigem Schutz des *Kindeswohls* im Wächteramt festgelegt hat (§§ 43- 45 SGB VIII)

## **IX. Vorschlag 3: integriert fachlich- rechtliches Problemlösen**

Ob i. pädagogischen Alltag der PädagogInnen grenzwahrendes Verhalten vorliegt, richtet sich - den zwei KW - Komponenten entsprechend - nach:

**1. der fachlichen Grenze der Erziehung,**

was davon abhängt, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird  
→ **Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität**

und

**2. der rechtlichen Grenze der Erziehung,**

d. h. danach, ob das Verhalten der Rechtsordnung entspricht (Strafrecht / Gesetze, Kindesrechte, Verbot der Kindeswohlgefährdng., Rechtsprechung)  
→ **Rechtliche Zulässigkeit/ Legalität**

# IX. Vorschlag 3: integriert fachlich-rechtliches Problemlösen Grenze zulässige - unzulässige Macht im pädagog. Alltag



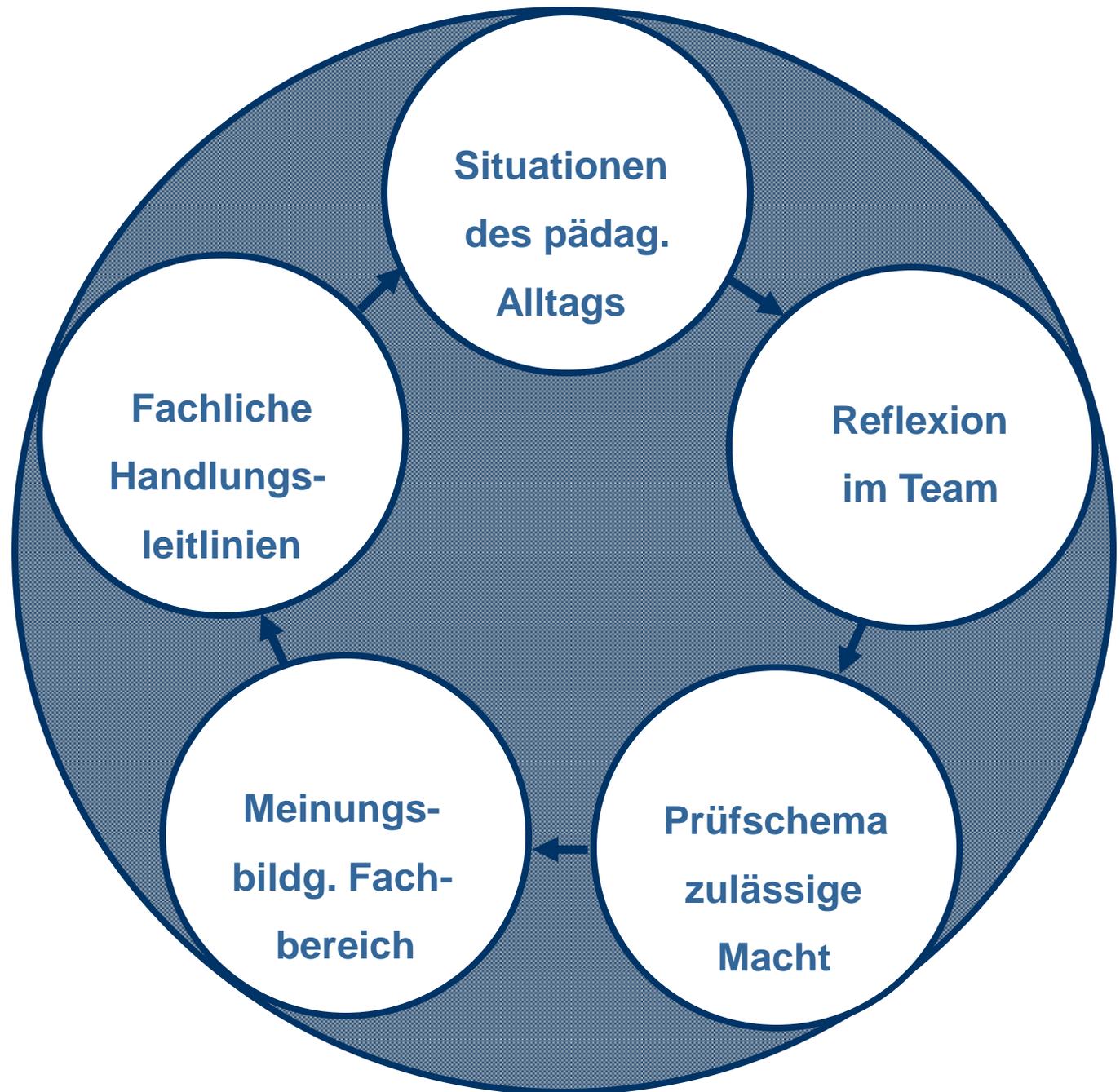
# IX. Vorschlag 3: integriert fachlich- rechtliches Problemlösen

## Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- |  |  |    |              |      |                |
|--|--|----|--------------|------|----------------|
| 1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>         | ja | → Frage 2    | nein | → Frage 4      |
| ja   | → Frage 2  |    |              |      |                |
| nein   | → Frage 4  |    |              |      |                |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?   | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table>       | ja | → Frage 3    | nein | → Macht (-)    |
| ja   | → Frage 3  |    |              |      |                |
| nein   | → Macht (-)  |    |              |      |                |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?                        | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>      | ja | → zul. Macht | nein | → Frage 4      |
| ja   | → zul. Macht   |    |              |      |                |
| nein   | → Frage 4  |    |              |      |                |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) zu begegnen ist ?              | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ unzul. Macht</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → unzul. Macht |
| ja   | → zul. Macht   |    |              |      |                |
| nein   | → unzul. Macht   |    |              |      |                |

- 
- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl. bei Taschengeldverwendg. (päd. Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

**IX. Integriert  
fachl. - rechtl.  
Problemlösen:  
permanenter  
Qualitätszyklus**



## **X. Zur Erinnerung: Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte**

Wenn auch Zweifel bestehen, ob Ethik und gesetzliche Regelungen stets übereinstimmen, so ist dies doch für die Pädagogik zu fordern. **Grundidee des Projekts Pädagogik u. Recht ist daher die fachlich-rechtliche Betrachtung:**

**Verhalten Verantwortlicher ist rechtmäßig, wenn auf der Basis fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität) rechtliche Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte (Legalität).**

Sofern fachlicher Verantwortbarkeit nicht entsprochen ist, liegt Rechtswidrigkeit vor, es sei denn, es wird einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet.

## X. Zur Erinnerung: anfangs gestellte Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
  - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
  - Jugendamt- Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung/ § 42 SGB VIII
  - Landesjugendamt- Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie *Kindeswohl*, *Kindeswohlgefährdung* und *Gewalt* fachlich zu konkretisieren?

*Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren !*
3. Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen? Wie kann ein einheitliches *Kindeswohl*- Verständnis erreicht und damit der Beliebigkeits- und Willkürgefahr begegnet werden?

# XI. Übersicht des Projekts

## PROJEKT >PÄDAGOGIK UND RECHT<

**ZIEL** → Selbstreflexion unmittelbar u. mittelbar Verantwortlicher im Rahmen objektivierender Strukturen:  
des fachlich - rechtlichen Projekt - Orientierungsrahmens und der Vorgaben der Rechtsordnung

Rechtsordnung  
→ Gesetze und Rechtsprechung

**Fachlich - rechtlicher Orientierungsrahmen des Projekts**

„Pädagogik  
und Zwang“

Strukturen Kindeswohl  
und KW - Gefährdung

Fachliche Verantwortbarkeit  
Fachlich - rechtliches Problemlösen

Andere objektivierende Strukturen

Basisidee des  
Projekts

Doppelauf -  
trag Erziehg.  
und Aufsicht

Konkretisierung der  
Begriffe i.R. einheitl.  
KW - Verständnisses

den Kinderschutz ab-  
sichern  
  
Ombudschaft inhalt-  
lich entsprechd. dem  
Kindeswohl gestalten

Handlungsleitlinien  
↓  
Fachverbände Leit-  
linien pädag. Kunst

JA/LJA allg. Leitln.  
d. Aufgabenerfüllg.  
  
Anbieter → fachliche  
Handlungsleitlinien  
i.S. §8b II SGB VIII

Prüfschema  
zul. Macht

Anbieter im  
päd. Alltag  
  
JA/ LJA in  
mittelbarer  
Verantwgtg.

Drei Stufen des  
Reglementierens

dem Kindeswohl  
entsprechende,  
transparente  
pädagogische  
Regeln

Profil Frei-  
heitsentzug

Herausfor -  
derung im  
Zielkonflikt  
Pädagogik-  
Zwang  
begegnen

## XII. Beispiele und Fragen / Vorbemerkung

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters und der pädag. Haltung der / des PädagogIn sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



**Vorgeschichte:** im Vorfeld können Zuwendung und verbale *päd. Grenzsetzung* erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



**Ursache für Konflikte in der Beziehung** kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag Pädagogik - Zwang** sein, d.h. die beiden sehr unterschiedlichen Ziele:

- 1. Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig  
= *Pädagogik*
- 2. Aufsicht** → Eigen- oder Fremdgefährdung  
= *Zwang*

## Krisen im öffentlichen Raum

1. Spaziergang im Wald mit der Gruppe und Eltern. Ein Junge wirft mit einer Bierflasche und mit Stöcken und schlägt Andere.
2. Ein Mädchen entfernt sich von der Gruppe, läuft an einen nahegelegenen Fluss, um darin im Nachthemd zu baden. Sie ist sehr aggressiv, spuckt u. schlägt. Passanten bekommen die Situation mit. Wie gehe ich mit dem Spannungsfeld Kinderschutz - Gewährenlassen (\*) um ?

(\*) Grenze zwischen Situationsberuhigung und Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung beachten.

## Gefährliche Gegenstände

Kinder werfen Türstopper und Möbelteile auf MitarbeiterInnen, reagieren aggressiv oder drohend (Messer). Sie finden auf dem Gelände schwere Eisenstangen, mit denen sie drohen und schlagen. Wie sind Kinder zu schützen (\*), die sich in einer Krise befinden ?

- (\*) - Schutz des aggressiven Kindes durch Pädagogik
- Schutz anderer Kinder durch Gefahrenabwehr (*Zwang*)



**Grenzen der MitarbeiterInnen im Umgang mit aggressiven Kindern aufgrund deren Körpergröße. Welche Möglichkeiten habe ich ?**

## **Anfassen, aus dem Raum bringen**

In der Gruppe ist ein Kind nicht mehr ansprechbar, verängstigt die anderen Kinder, reagiert nicht auf Aufforderungen den Raum zu verlassen bzw. auf Angebote der PädagogInnen. Eigen- bzw. Fremdgefährdung liegt nicht vor, die Gruppenstimmung spitzt sich jedoch immer mehr zu, so dass es aus Sicht der PädagogInnen sinnvoll erscheint, mit dem Kind den Raum zu verlassen. Das ginge jedoch nur, wenn dieses angefasst und rausgebracht würde.

Besonderheit: die personelle Kapazität verhindert es, bei dem Kind zu bleiben, da man sich um die restlichen Kindern kümmern muss. Um die Situation zu entschärfen, bringt man das Kind nach draußen, damit es sich dort beruhigen kann.



Ein 11-jähriges Mädchen befindet sich im Konflikt mit den Mitarbeitern, ist verbal aggressiv, knallt Türen etc. Schließlich kündigt es an weglaufen zu wollen. Es verlässt die Gruppe. Was beinhaltet in solcher Situation die Aufsichtspflicht ? Muss man sofort hinterher laufen ? Was ist zu befürchten, wenn man nicht sofort reagiert und dann etwas passiert?

Ein Kind muss festgehalten oder von einem Raum in einen anderen gebracht werden. Bei dieser körperlichen Intervention stürzt das Kind und verletzt sich. Haben die Mitarbeiter mit juristischen Konsequenzen zu rechnen?



Ein 17-jähriger Jugendlicher aus unserer Gruppe geht regelmäßig zur freiwilligen Feuerwehr. Dort hat er mittlerweile Freundschaften zu mehreren jungen Leuten aufgebaut. Einer dieser jungen Männer, ein 27-jähriger, ist Motorradfahrer. Unser Jugendlicher hat mehrfach das Angebot angenommen als Sozios gemeinsame Touren zu starten. Dazu trägt er gute Schutzbekleidung u. einen Helm. Bei dem 27-jährigen handelt es sich um einen ausgesprochen vernünftigen jungen Mann, der sich seiner Verantwortung sehr wohl bewusst ist. Die Mutter unseres Jugendlichen ist über die Touren informiert, hat zwar Bedenken (im „mütterlichen Sinn“), jedoch kein Verbot ausgesprochen. Neben den wichtigen sozialen Kontakten ist für unseren Jugendlichen natürlich der Spaßfaktor ebenso wichtig wie die Tatsache „dazu zu gehören“. Wie sieht die rechtliche Bewertung aus ?



Die KJP Düsseldorf hat für einen Jugendlichen keine geschlossene Unterbringung, aber eine „geschützte Unterbringung“ empfohlen. Ist das ein rechtlich benutzter Begriff ? Wie sind die Unterschiede definiert ?

## Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharret in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

## Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

## Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei- Tische anrempelnd- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.



## Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

## Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

## Ludwig

Ludwig (5. Klasse) zeigt sehr oppositionelles Verhalten. Im Unterricht beginnt er regelmäßig, die Anweisungen des Lehrers in Frage zu stellen und provoziert ihn immer offener in einem Machtkampf. Auf verbale freundliche Ansprache des Lehrers reagiert er kaum noch und gleitet immer weiter in die Rolle des Anstifters zum Unterrichtsboykott. Bevor L. die Autorität seines Lehrers ganz untergraben kann, wird er in eine andere Klasse geschickt. Der Lehrer sagt ihm, sein Verhalten sei so nicht tragbar. L. protestiert, fügt sich aber schließlich. Die Mutter trägt die Entscheidung mit. Der Schüler soll eine Auszeit erhalten, sich für seine Störungen entschuldigen und erklären, dass er bereit sei, sich wieder an die verabredeten Regeln zu halten. Der Schüler verbringt fortan die Vormittage als Gast in einer anderen Klasse. Er beginnt jedoch auch dort zu provozieren und sagt, er werde sich erst entschuldigen, wenn er wisse, wann er zurück in seine Klasse kommen könne. Er lässt keinerlei Einsicht erkennen und verschließt sich immer weiter. Am Ende wird er der Schule verwiesen.

## Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

## Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

## Manfred 1

Manfred (12 Jahre), bekannt für Unterrichtsstörungen und Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, beginnt recht schnell nach Unterrichtsbeginn zu stören: mit lautem Reden, Mimik und Gestik, die auf sexuelle Handlungen hinweist. Es ist mit ihm das Codewort „Speisesaal“ verabredet. Das bedeutet, er verlässt in solchen Situationen die Klasse, kommt ohne Publikum zu sich und kehrt nach einer gewissen Zeit als normaler Schüler zurück. Heute verlässt er nach dem Codewort die Klasse, kehrt aber immer wieder zurück: macht Geräusche, Licht an und aus, klopft an die Tür. Der Lehrer geht zur Tür. M stellt seinen Fuß in die Tür. Nach mehrmaligem Ersuchen, seinen Fuß wegzunehmen, schiebt der Lehrer den Fuß mit der Tür raus. M. klopft jetzt von außen lautstark. Der Lehrer fordert ihn ohne Erfolg auf, dies zu unterlassen. Der Lehrer schiebt und schubst ihn von der Klassentür weg.

## Manfred 2

Manfred stört massiv den Unterricht, so dass er von der Klasse getrennt werden muss. Zunächst sitzt er ruhig auf einem Stuhl in einem Besprechungszimmer. Bald beginnt er, gegen einen Schrank zu treten: erst leise, dann immer lauter. Bitten, dies zu unterlassen, ignoriert er. Sein Treten geht so weit, dass er von einem Schubfach einen Knopf abtritt. Der Lehrer sagt, dass er nichts kaputt machen darf. Er macht weiter. Der Lehrer setzt ihn auf einen Stuhl. Er steht wieder auf, sodass ihn der Lehrer wieder hinsetzt. Allmählich richtet sich die Gewalt des Schülers gegen den Lehrer. Aus Eigenschutz fixiert dieser einige Zeit Manfreds Hände auf dessen Rücken. Jedes Mal, wenn er Lehrer loslässt, will M. ihn schlagen. Am Ende liegt er auf dem Boden, Hände auf dem Rücken.



## Nachtruhe

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.  
Wie darf reagiert werden?

## Cello

Kind (10 Jahre alt) soll Cello üben. Es steckt den Bogen ins Schalloch und beschädigt das Cello. Auf die Fragen nach dem Warum, äußert es: "Weil ich mich langweilte". Zur Strafe soll das Kind den Hergang aufschreiben und einen Brief an den Geigenbauer schreiben. Ist es rechtens, den Schaden vom Taschengeld zu bezahlen?



## Markus

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.



Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

Der Erzieher lässt die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden fallen, um ihr die Sinnlosigkeit eines selbstschädigenden Wutausbruchs nahe zu bringen.

Die Gruppe sitzt am Esstisch. Im Verlauf der Mahlzeit beschmeißen sich die Jugendlichen gegenseitig mit Nahrungsmitteln. Die Erzieherin stellt gegenüber den Jugendlichen klar, dass dies nicht erwünscht ist und erklärt den Wert von Lebensmitteln. Gleichzeitig macht sie auf die Regel aufmerksam, dass Jugendliche, die mit Lebensmitteln nicht zweckgemäß umgehen, 5 € ihres Taschengeldes an die "Welthungerhilfe" spenden. Das Geld wird zu diesem Zweck den Jugendlichen vom Taschengeld abgezogen und der Hilfsorganisation überwiesen.



Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.



Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leerräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

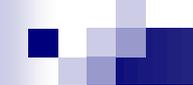


Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?



Ein 14-jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig-einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.



Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12-jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der ErzieherInnen, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die MitarbeiterInnen immer mehr, sodass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden MitarbeiterInnen fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen, weder durch Festhalten noch durch Laufenlassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzugerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.



Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach c a. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.



Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger u. fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.



Die Neunzehnjährige kommt die Treppe hoch, knallt die Türen zu, beleidigt und beschimpft die Erzieherin. Diese lässt die Jugendliche auf ihr Zimmer, von wo sie jedoch schimpfend und schreiend wiederkommt und die Türen knallend sowie schreiend nach draußen geht. Dort schreit sie weiter und beruhigt sich nicht. Als die Erzieherin ihr folgt, geht die Jugendliche auf diese los, will sie wegschieben, ist völlig von Sinnen. Erst als sie von der Erzieherin angeschrien wird, lässt sie von dieser ab. In sicherem Abstand lässt die Erzieherin die Jugendliche erst mal eine Zigarette rauchen, wobei aber keine Beruhigung eintritt. Vielmehr geht die Jugendliche in die Küche, wo sie erneut schreit. Als die Erzieherin auf sie zugeht, tobt sie und läuft weg. Auf der Treppe greift die Jugendliche die Erzieherin, die ihr gefolgt ist, wieder an. Die Erzieherin holt die Jugendliche von den Füßen und hält sie fest. In festem Griff wehrt sich die Jugendliche, bis sie in Tränen zusammenbricht.



Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

## Zimmerordnung

Ein zehnjähriges Mädchen sammelt in ihrem Zimmer Zeitschriften, getrocknetes Laub, Trinkflaschen mit Saftresten, Geschenkblätter, Prospekte etc. Sie wird vom Erzieher aufgefordert, ihr Zimmer aufzuräumen und den Müll zu entsorgen. Das Angebot des Erziehers, gemeinsam das Zimmer aufzuräumen, lehnt sie ab. Der Erzieher droht an, mit dem Müllsack alle wertlosen Gegenstände zu entsorgen. Nachdem das Zimmer nicht aufgeräumt wird, entsorgt der er alles, was er als Müll betrachtet.

## Taschengeldentzug

M. hat mehrfach Gegenstände und Spielsachen seiner Zimmerkollegen zerstört: ein Buch mit einer Schere zerschnitten, einem Stofftier ein Bein ausgerissen, eine Hörspielkassette zerstört. Er hat das Buch von seinem Taschengeld zu ersetzen.

## Entfernen aus dem Speiseraum

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

## Festhalten

Dem Sechsjährigen war mehrfach erklärt worden, dass er am Tisch seinen Gegenüber nicht mit Füßen treten dürfe und sich an die Tischsitten halten müsse (Mund beim Kauen zulassen, kein „Durcheinander Sprechen“ etc). Auf die Ermahnungen des Erziehers reagiert er mit einem Grinsen, woraufhin ihm das abendliche Trickfilmschauen untersagt wird. Dies nimmt er zuerst gelassen hin, ignoriert jedoch nach dem Abendessen das Fernsehverbot und möchte in den Gruppenraum zum Fernsehen. Der Erzieher sagt ihm, dass er das nicht dürfe, woraufhin der Junge an ihm vorbeigehen möchte. Der Erzieher hält ihn am Arm, der Junge reißt sich los, will weiterhin sein Zimmer verlassen und zum Fernsehen gehen. Der Erzieher stellt sich an die Zimmertüre und schiebt ihn mehrfach in sein Zimmer zurück. Nun schlägt und tritt er den Erzieher, auf beruhigende Worte reagiert er nicht. Der Erzieher hält ihn fest, bis er aufhört zu treten und zu schlagen. Der Junge beruhigt sich nun und zieht sich für die Schlafenszeit um. Bei einem nachfolgenden Gespräch sagt er, dass er mit dem Erzieher gestritten habe und dass dies nicht gut sei, warum könne er nicht ausdrücken.

## **Privatsphäre, Zimmertüre aushängen**

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

## Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharret in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

## S- Bahn

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?



## Umarmen

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

## Michael 1

Während der Pause fiel dem Pädagogen auf, dass Michael wiederholt in seine Tasche griff und sich etwas in den Mund steckte. Er fragte ihn, was er da esse. Zuerst wollte Michael nicht antworten, doch als P. mutmaßte, er würde Süßigkeiten essen, was während der Schulzeit nicht gestattet ist, gab M. dies zu. P. forderte ihn auf, ihm seine Vorräte auszuhändigen, mit der Option, sie nachmittags, abzuholen. Dies verneinte Michael, auch nach Aufforderungen, sich an die Regeln zu halten. Nach Androhung, die Süßigkeiten abzunehmen, gab er sie einem anderen Kind, das sie P. übergab. P. forderte nun erfolglos M. auf, ihn in die Taschen schauen zu lassen, wo er weitere Süßigkeiten vermutete. Da er unmittelbar vor dem P. stand, konnte dieser mit einer schnellen Bewegung die Taschen abtasten und fühlte Zigaretten sowie weitere Süßigkeiten. Der Bitte auf Aushändigung kam M. nicht nach, auch nicht nach Androhung von Sanktionen. P. wies nun M. darauf hin, dass er Zigaretten u. Süßigkeiten auch gegen seinen Willen an sich nähme. Er fasste M. mit der linken Hand am Reißverschluss, um an seine Tasche zu kommen. M. geriet so in Rage, dass er versuchte, sich aus dem Griff loszureißen. Als dies nicht gelang, versuchte er, P. zu schlagen. Dabei riss die Naht am Reißverschluss Ms Jacke. Dies führte zu weiterer Aggression. Um M. u. andere Kinder zu schützen, zog P. M. über sein Bein und legte ihn auf den Boden, ca 10 Sekunden fixierend. M. beruhigte sich.

## Michael 2

P. forderte alle Kinder auf, wieder in die Klassen zu gehen. M. versuchte erneut aufzudrehen u. propagierte vor den Anderen, er würde jetzt nicht in den Unterricht zurück gehen, sondern abhauen. Der Aufforderung, die Situation nicht erneut eskalieren zu lassen und sich jetzt unverzüglich zurück zu den Klassenräumen zu bewegen, tat M. mit wüsten Beleidigungen ab. Um die Situation nicht wieder eskalieren zu lassen, schob P. M. mit den Händen im Rücken- und Nackenbereich die ca. 10m bis zum Eingang des Schulflurs. Im Gebäude schob P. ihn lediglich mit einer Hand an seinem Rücken in Richtung des Klassenzimmers. Hier setzte P. M. auf seinen Stuhl, der es aber nicht lassen konnte, P. weiter zu beschimpfen. Um M. die Möglichkeit zu geben, sich zu beruhigen, entfernte sich P. aus dem Klassenzimmer. Damit gab er einer Kollegin die Möglichkeit, Zugang zu M. zu bekommen und ihn zu beruhigen. Nach ca. 20 Minuten betrat P. den Klassenraum erneut und konnte den Unterricht regulär fortsetzen.



## Kind / 9 Jahre

Kind(9 Jahre) verbummelt 3 Bleistifte in einer Woche und braucht wöchentlich einen neuen Füller. Es soll die verlorenen Sachen innerhalb einer Woche in der Schule suchen, sonst werden sie vom Taschengeld neu besorgt.

Ihm wird gesagt, es solle die Unterwäsche trocken halten: kein Einnässen, vielmehr frühzeitig auf die Toilette gehen. Dies funktioniert aber nur solange, wie es sich auf den Toilettengang konzentriert. Es wird besprochen, dass es, wenn die Wäsche nass ist, früher ins Bett gehen solle, „da kleine Kinder früher ins Bett müssten als große Kinder“ (mit der Therapeutin so besprochen).

Es geht nach der Schule in die Hausaufgabenbetreuung. Oft ist es nicht fertig, weil es langsam arbeitet. Dann soll es die Hausaufgaben in seinem Zimmer nach 16h fertig stellen und bearbeiten, wofür Hilfe angeboten wird. Bei Unlust und Verweigerung - nicht weil es die Aufgaben nicht lösen könnte - sitzt es bis zum Abendbrot an den Hausaufgaben und bekommt vom Familienleben an diesem Tag fast nichts mit.

## Heilpädagogische Intensivgruppe/ Jungen unter 12

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

## Junge / 9 Jahre

Der Junge kommt v. der Schule, soll absprachegemäß die Hände waschen. Auf seine Hand hat er Rechenaufgaben geschrieben: wohl für die Hausaufgaben. Nachdem ich darauf bestehe, dass er sich erst wäscht, verweigert er dies, wird wütend. Er hat gern Kontrolle über Situationen, kann es schlecht ertragen, „einer Situation nicht entkommen zu können“. Veränderungen sind für ihn schwierig, da sie ihm Stabilität nehmen. Auch stehen zur Zeit ohnehin Veränderungen wie Umzug u. Schulwechsel an (an diesem Tag Anmelden in d. neuen Schule). Sein Wutanfall eskaliert so heftig, dass er mich massiv beschimpft, körperlich bedroht und angreift sowie in der Wohnung randaliert (z.B. Werfen mit einem Türstopper, Schlagen, Kneifen, mein T-Shirt zerreißen). Er schreit mich an: „Ich will, dass Du tot bist; wenn ich groß bin, töte ich Dich; du hast mein ganzes Leben versaut“. Er kann sich nicht beruhigen, steigert sich immer mehr. Um mich und ihn zu schützen, halte ich ihn z.T. fest. Solche Wutanfälle gab es früher bereits, wenn auch nicht in der Intensität: er ist nun größer u. stärker. Schließlich fühle ich mich der Situation nicht mehr gewachsen, rufe eine Kollegin zur Hilfe, wobei er mir zunächst d. Telefon aus d. Hand schlägt, worauf ich seine Zimmertür zuhalte. Als er das Telefonat mitanhört, fängt er an, sich zu beruhigen: für ihn ist es peinlich, wenn andere solche Wutanfälle mitbekommen.

## Zusatzfragen/ Zusatzbemerkungen

1. Darf man ein Handy abnehmen, um schlechte alte Kontakte zu unterbinden, bzw. um überhaupt päd. arbeiten zu können?
2. Inwieweit darf man Internetforen wie z.B. Facebook verbieten?
3. Wer kommt für materielle Schäden auf, die ev.tuell während einer Zwangsmaßnahme entstehen? (Handy geht zu Bruch, Jacke zerreißt etc.)?
4. Darf man Essenszeiten einschränken (allg. bzw. speziell zum Ramadan)?
5. Dürfen (sexuelle) Beziehungen innerhalb einer Gruppe untersagt werden?
6. Dürfen Freunde in Einrichtung übernachten, wenn wir wissen, dass es zu Geschlechtsverkehr kommt - und wer haftet bei einem "Unfall"?
7. Darf man stark alkoholisierte Jugendliche mit Matte und Schlafsack in einer Gartenhütte ausnüchtern lassen?
8. Gewalttätiger Jugendlicher wird aus Wohngruppe in eine andere gebracht, nachdem er Kind/Erzieher angegriffen hat. Er will nicht mitkommen, wird daher mit Polizeigriff „abgeführt“.
9. Geistig behindertes Kind rastet aus, verletzt sich selbst. Wie darf man es wieder "zu sich bringen"?
10. Kind (10 Jahre) kotet regelmäßig ein, macht sich nicht sauber. Kollege macht Foto auf seinem Handy von dem angeblich gereinigten Po. Zeigt es dem Jungen, damit er das besser machen kann, löscht dann das Foto.

# Sexualität

Das Recht auf sexuelle Kontakte leitet sich aus dem *allg. Persönlichkeitsrecht* ab. Es findet seine Grenzen in den Gesetzen, insbesondere im Strafgesetzbuch. In jedem Fall sind ohne/gegen den Willen vollzogene sex. Handlungen unzulässig.

## **Im übrigen lässt sich, insbesondere nach StGB, Folgendes feststellen:**

- Sexuelle Kontakte BetreuerIn- Kind/Jugendl. sind verboten, unterhalb 16 kraft Strafgesetzbuch, oberhalb 16 kraft Erziehungsauftrag.
- Sex. Kontakte v. Jugendlichen o. jungen Volljährigen zu Kindern sind strafbar, auch wenn das Kind einwilligt. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist Kontrolle notw. Bei Verdacht ist durch unangemeldetes Zimmerbetreten zu reagieren. Aufs.intensität im von Alter, Entwicklungsstufe, vorherigen Ereignissen abhängig.
- Einvernehmliche sex. Handlungen zw. Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen u. Jugendlichen sind nicht verboten. Aber: zu verantwortl. Umgang mit Sexualität erziehen. Bei Bekanntwerden einer Beziehung Gespräche mit Beteiligten. Wenn Beziehg. päd. kontraindiziert, z.B. Beteiligte bzw. ein Beteiligter zu jung oder unreif, kann eine Trennung vorgenommen werden/*akt.päd.Grenzsetzung*.
- Das Betreuungspersonal darf sex. Handlungen weder vermitteln noch durch *Gewährg. o. Verschaffung v. Gelegenheit Vorschub leisten* (unter 16 Jahren).
- Nötigung u. gewaltorientiertes Handeln ist verboten. Insbesondere ist auch auf § 182 StGB hinzuweisen: *Sex. Missbrauch Jugendlicher* (unter 18 Jahren).